

HEW-KABEL GmbH, Januar 2024

Liebe Kunden,

mit diesem Brief möchten wir Sie hinsichtlich der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 2011/65/EU (RoHS 2), WEEE-Richtlinie 2012/19/EU sowie 2000/53/EG (Altfahrzeuge) über den Stand unserer Produkte informieren.

HEW-KABEL GmbH produziert, importiert und liefert Produkte, die unter den Begriff „Artikel“ in der REACH-Verordnung fallen und die deswegen keiner Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki bedürfen.

Zudem ist es nicht erforderlich, dass HEW-KABEL GmbH eine Registrierung für die in den „Artikeln“ enthaltenen chemischen Stoffe einreicht, da eine beabsichtigte Freisetzung der Stoffe unter normalen oder vernünftigen Verwendungsbedingungen nicht vorgesehen ist.

Damit unsere Pflicht aus dem Artikel 33 der Verordnung erfüllt wird, werden wir auf jedes Produkt, das Stoffe aus dem veröffentlichten Verzeichnis enthält, hinweisen. Zudem werden die notwendigen Informationen bereitgestellt.

In Anerkennung unserer Pflichten innerhalb der Beschaffungskette und um die Anforderungen aus der Verordnung zu erfüllen, arbeiten alle Produktionsstandorte von HEW-KABEL GmbH in Europa mit ihren Lieferanten zusammen, um, soweit erforderlich, die korrekte Vorregistrierung und Registrierung aller chemischen Basisstoffe sicherzustellen.

Darüber hinaus ist die HEW-Kabel GmbH bemüht in der Vermeidung von Abfällen und der Reduzierung solcher Abfälle durch Wiederverwendung, Recycling und anderer Formen der Verwertung. Dabei werden die Richtlinien zur stofflichen Verwertung inklusive geltender Stoffverbote eingehalten.

Wir wollen unsere Bestrebungen in diesem Bereich fortsetzen, damit gewährleistet wird, dass keine Unterbrechung innerhalb der Beschaffungskette auftritt und dass alle von HEW-KABEL GmbH hergestellten und gelieferten Produkte der Verordnung voll und ganz entsprechen.

Darüber hinaus stellen wir durch entsprechende Materialdatenblätter im International Material Data System (IMDS) sicher, dass die in der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) aufgeführten, verbotenen Stoffe nicht in unseren Produkten enthalten sind und dass die ausweispflichtigen Stoffe unseren Kunden der Automobilindustrie bekannt sind.

Nach unserem heutigen Kenntnisstand sind folgende Produkte / Produktgruppen in unseren Kabeln und Leitungen nicht enthalten oder liegen unterhalb der geforderten Grenzwerte.

Im Allgemeinen:

- a) Substanzen, die Kriterien für eine Klassifizierung als krebserregend der Kategorie 1 oder 2 gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen,
- b) Substanzen, die Kriterien für eine Klassifizierung als mutagen der Kategorie 1 oder 2 gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen,
- c) Substanzen, die Kriterien für eine Klassifizierung als schädlich für die Fortpflanzung der Kategorie 1 oder 2 gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen,
- d) Substanzen, die persistent, bioakkumulativ und giftig gemäß den Kriterien in Anhang XIII der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) sind,
- e) Substanzen, die sehr persistent, sehr bioakkumulativ und sehr giftig gemäß den Kriterien in Anhang XIII der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) sind,
- f) Substanzen, die endokrin-wirksame Stoffe enthalten oder die persistent, bioakkumulativ und giftig oder sehr persistent, sehr bioakkumulativ und sehr giftig sind und nicht die unter Punkt a) bis e) genannten Kriterien erfüllen, aber nachweislich ebenso gesundheits- und/oder umweltschädlich sind wie die oben aufgelisteten Substanzen und auf die die in Artikel 59 der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH) beschriebene Prozedur zutrifft,
- g) Substanzen, die in der Candidate List of Substances of Very High Concern for Authorisation (SVHC) (siehe <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>) aufgeführt sind, die nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten,
- h) Die durch die RoHS Richtlinie (2011/65/EU und Anhang II 2015/863/EU) beschränkten Stoffe Blei (Pb), Quecksilber (Hg), Cadmium (Cd), Chrom VI, polybromierte Biphenyle (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE), Bis (2-Ethylhexyl)phthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP), die nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten,
- i) Die Gemäß der Verordnung (EU) 2018/2005 vom 17. Dezember 2018 keine Phthalate der vier Derivatene Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Diisobutylphthalat (DIBP)] einzeln oder in jeglicher Kombination in unseren Erzeugnissen einsetzt oder diese enthalten sind,
- j) Substanzen, die durch das Gesetz SJ/T 11363-2006 (China RoHS), vergleichbar mit der 2011/65/EU, beschränkt sind.

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen haben, kontaktieren Sie uns bitte auf dem üblichen Weg.

Mit freundlichen Grüßen

HEW-KABEL GmbH

Jörg Kuck  
- Geschäftsführer -

Wojciech Motyl  
- Leiter Entwicklung -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.